

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1976/9/14 3Ob129/76,  
4Ob502/85, 8Ob637/86, 3Ob156/13g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1976

## Norm

EO §294 K

EO 3308 C

EO §325

## Rechtssatz

Falls ein Gericht als Drittschuldner davon benachrichtigt wird, dass ein bei ihm erliegender Betrag (gleichgültig ob als Sicherheitsleistung gem § 33 Abs 2 EO oder aus einem anderen Rechtsgrund zugunsten eines Überweisungsgläubigers gepfändet und überwiesen wurde, hat es vor Beschlussfassung über die Ausfolgung die Wirksamkeit der Pfändung zu prüfen, jedoch nur insoweit, als ihm diese Prüfung im Rahmen seiner Stellung als Drittschuldner obliegt (vgl Herrer-Berger-Stix Komm EO 4. Aufl, 2294, SZ 14/64 ua), zumal die Ausfolgung keinen Akt des Exekutionsvollzuges darstellt (vgl SZ 29/35 ua).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 129/76

Entscheidungstext OGH 14.09.1976 3 Ob 129/76

EvBl 1977/115 S 242 = SZ 49/108

- 4 Ob 502/85

Entscheidungstext OGH 05.02.1985 4 Ob 502/85

Auch

- 8 Ob 637/86

Entscheidungstext OGH 09.10.1986 8 Ob 637/86

nur: Falls ein Gericht als Drittschuldner davon benachrichtigt wird, daß ein bei ihm erliegender Betrag (gleichgültig ob als

Sicherheitsleistung gem § 33 Abs 2 EO oder aus einem anderen Rechtsgrund zugunsten eines

Überweisungsgläubigers gepfändet und überwiesen wurde, hat es vor Beschlußfassung über die Ausfolgung die Wirksamkeit der Pfändung zu prüfen, jedoch nur insoweit, als ihm diese Prüfung im Rahmen seiner Stellung als Drittschuldner obliegt. (T1)

- 3 Ob 156/13g

Entscheidungstext OGH 19.02.2014 3 Ob 156/13g

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0004092

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)